

Anlage 4

Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichung** hervorgehoben (Stand: 25.06.2018)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<i>§ 1 Gebührenerhebung</i>	<i>§ 1 Gebührenerhebung</i>
Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.	Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.
<i>§ 2 Gebührentatbestand</i>	<i>§ 2 Gebührentatbestand</i>
Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.	Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.
<i>§ 3 Grabgebühren, allgemein</i>	<i>§ 3 Grabgebühren, allgemein</i>
(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.	(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.
(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.	(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.
(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.	(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.
(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.	(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.
<i>§ 4 Grabgebühren für Familiengräber</i>	<i>§ 4 Grabgebühren für Familiengräber</i>
(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00	(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00

b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00	b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00
c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00	c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00
d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00	d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00
e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00	e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00
f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00	f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00
(2) Wenn größere Familiengrabstätten in Anspruch genommen werden, sind für jeden weiteren Grabplatz 40 % der Gebühr für die Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen zusätzlich zu erheben.	(2) Wenn größere Familiengrabstätten in Anspruch genommen werden, sind für jeden weiteren Grabplatz 40 % der Gebühr für die Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen zusätzlich zu erheben.
§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten	§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten
(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Einzelgrabstätten Euro 15,50	(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Einzelgrabstätten ... Euro 15,50 23,00
b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren Euro 23,00	b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren Euro 23,00
c) islamische Grabstätten mit Grabrecht Euro 15,50	c) islamische Grabstätten mit Grabrecht Euro 15,50 30,00
	d) anonymes Erdgrab (Einzelgrabstätte) Euro 90,00
(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Urnengrabstätten mit vier Urnenplätzen Euro 25,50	(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Urnengrabstätten mit bis zu vier Urnenplätzen Euro 25,50
b) Urnengrabstätten mit sechs Urnenplätzen Euro 38,50	b) Urnengrabstätten mit bis zu sechs Urnenplätzen Euro 38,50
c) Urnennischen Euro 77,00	c) Urnennischen Euro 77,00 110,00
d) ein anonymes Urnengrab Euro 6,50	d) ein anonymes Urnengrab Euro 6,50 20,00

e) eine Urnenkammer	Euro 77,00	e) eine Urnenkammer	Euro 77,00 110,00
f) eine Urnengrabstätte am Baum zweistellig	Euro 77,00	f) eine Urnengrabstätte am Baum/ im Beet	Euro 77,00 110,00
g) Urnenstelen	Euro 110,00	g) Urnenstelen	Euro 110,00
§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren		§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren	
Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:		(1) Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	Euro 15,50	a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	Euro 15,50 17,00
b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	Euro 5,00	b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	Euro 5,00 17,00
c) Benützen der Leichenhalle	Euro 77,00	c) Benutzen der Leichenhalle	Euro 77,00 85,00
d) Benützen der Aussegnungshalle	Euro 143,00	d) Benutzen der Aussegnungs- Trauerhalle	Euro 143,00 110,00
e) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	Euro 235,00	e) Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	Euro 235,00
f) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern	Euro 184,00	f) Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungs- Trauerfeiern (Feuerbestattung)	Euro 184,00
g) Grab öffnen und -schließen einfach tief bei Erdbestattungen	Euro 409,00	g) Grab öffnen und schließen einfach tief bei Erdbestattungen	Euro 409,00 450,00
h) Grab öffnen und -schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro 511,00	h) Grab öffnen und schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro 511,00 562,00
i) Graböffnen und -schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50	i) Graböffnen und -schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50
j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500 g	Euro 141,00	j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500 g	Euro 141,00
k) Beisetzen der Urne	Euro 141,00	k) Beisetzen einer Urne	Euro 141,00 155,00

<p>l) Beisetzen oder Entfernen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand, Urnenkammer, Urnenstelen Euro 77,00</p> <p>Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständer, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeiten der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadtteilfriedhöfen enthalten</p>	<p>l) Beisetzen oder Entnahme einer Urne in Urnenkammer, Nische und Stele Euro 77,00 85,00</p> <p>Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständer, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeiten der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadtteilfriedhöfen enthalten</p> <p>(2) In den Gebühren nach § 6 Abs. 1e und f sind folgende allgemeine Leistungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaftsdienst und Anfahrtszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung - Benutzen von Blumenwagen, Sargfahrbahre, Orgel, Glockengeläut - Bereitstellung von Blumenständern - Verbringen der Blumen zur Grabstätte - zusätzliche Reinigung der Trauerhalle <p>In der Gebühr nach § 6 Abs. 1e sind folgende weitere Leistungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Grabumlaufrosten und Grabseilen - Erstanlage des Grabhügels - Ablegen der Kränze <p>In der Gebühr nach § 6 Abs. 1f ist zusätzlich enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrung der Urne <p>(3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 e und f werden auch bei teilweiser Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 2 definierten Leistungen in Rechnung gestellt.</p>
<p>§ 7 Besondere Bestattungsgebühren</p>	<p>§ 7 Besondere Bestattungsgebühren</p>
<p>(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Ausgraben einer Leiche Euro 474,50</p>	<p>(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Ausgraben einer Leiche Euro 474,50 522,00</p>

b) Wiederbeisetzen einer Leiche	Euro 474,50	b) Wiederbeisetzen einer Leiche	Euro 474,50 522,00
c) Tieferlegen einer Leiche	Euro 616,00	c) Tieferlegen einer Leiche	Euro 616,00 678,00
d) Ausgraben von Gebeinen	Euro 365,50	d) Ausgraben von Gebeinen	Euro 365,50 402,00
e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	Euro 365,50	e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	Euro 365,50 402,00
f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	Euro 112,50	f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	Euro 112,50 124,00
g) Tieferlegen von Gebeinen	Euro 41,00	g) Tieferlegen von Gebeinen	Euro 41,00 45,00
h) Ausgraben einer Urne	Euro 95,00	h) Ausgraben einer Urne	Euro 95,00 104,00
i) Wiederbeisetzung einer Urne	Euro 95,00	i) Wiederbeisetzen einer Urne	Euro 95,00 104,00
Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % zu entrichten.		Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % zu entrichten.	
(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:		(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
a) Benützen des besonderen Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag	Euro 15,50	a) Benutzen des besonderen Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag	Euro 15,50 17,00
b) Benützen des Waschraums im Westfriedhof	Euro 77,00	b) Benutzen des Waschraums im Westfriedhof	Euro 77,00 85,00
		c) Ggf. erforderliche Sonderreinigung des Waschraumes	Euro 85,00

§ 8 Sonstige Gebühren	§ 8 Sonstige Gebühren
<p>(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.</p>	<p>(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden</p>
<p>(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für:</p> <p>a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils Euro 15,50</p> <p>b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils Euro 15,50</p> <p>c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung Euro 5,00</p> <p>d) Ausnahmegenehmigung für eine spätere Bestattung Euro 25,00</p> <p>e) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage Euro 25,50</p>	<p>(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für:</p> <p>a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils Euro 15,50 17,00</p> <p>b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils Euro 15,50 17,00</p> <p>c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung</p> <p>c) Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für frühere oder spätere Bestattung Euro 40,00</p> <p>d) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage Euro 25,50 28,00</p> <p>e) Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung oder einer Zweitausfertigung eines Grabbriefes Euro 10,00</p>
<p>(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die</p> <p>a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr Euro 25,50</p> <p>b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr Euro 10,00</p>	<p>(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die</p> <p>a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr Euro 25,50 30,00 pro einmalige Ausübung Euro 10,00</p> <p>b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr Euro 10,00 20,00 - im Einzelfall Euro 10,00</p>

c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr Euro 15,50	c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr Euro 15,50 20,00
d) Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung als Gebühr erhoben. Euro 20,50	d) Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung als Gebühr erhoben. Euro 20,50
(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.	(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.
§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung	§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung
(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.	(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.
(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.	(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.
(3) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis k) des § 6 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.	(2) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Position nach Buchstabe d) bis k) des § 6 Abs. 1 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.
(4) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.	(3) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.
(5) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern möglich).	(4) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern möglich).
§ 10 Entstehen der Gebührenschuld	§ 10 Entstehen der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.	Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

§ 11 Gebührenschuldner	§ 11 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.	(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.
(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.	(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.
(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.	(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.
(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld	§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld
(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.	(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.	2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 08. Dezember 1993 i.d.F. vom 04. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Dezember 1993 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Seiten Nr. 26 vom 24.12.2009) außer Kraft.